



COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER B2L BZW. NACHWUCHS-SPIELE IN DER SPORTHALLE MISTELBACH

Stand: 03. September 2020

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung der Bundesregierung, die mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, können alle Sportarten wieder ohne Mindestabstände ausgeübt werden. Uns als UKJ Mistelbach Mustangs ist es ein großes Anliegen die TeilnehmerInnen bzw. BesucherInnen vor einer COVID-19 Infektion zu schützen, daher werden wir Reihe von Maßnahmen setzen.

Wir als UKJ Mistelbach Mustangs sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

1. Veranstaltung mit ZuschauerInnen

a) Zuschauerzahlen

- Ein Training oder Spiel mit ZuschauerInnen kann mit bis zu 200 Personen (ab August 2020) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze stattfinden, wobei Personen, die zur Durchführung des Trainings bzw. Spiels erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind.
- Bei Personen, die nicht im selben Haushalt lebenden, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1m zu achten. In geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Für Spiele mit einer über die erlaubte Anzahl hinausgehende ZuseherInnenzahl gilt, sofern die Sportstätte über **zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** verfügt, für die Anzahl an zulässigen ZuseherInnen Folgendes:

Zuschauertabellen für Sportveranstaltungen			
		August	September
Indoor	<i>ohne zugewiesenen Sitz-/Stehplätze</i>	200***	200***
	<i>mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan)</i>	500	500
		1.000*	5.000*

* mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

** davon maximal 100 Stehplätze

*** davon maximal 200 Stehplätze

Unser COVID-19 Beauftragter ist Herr Dr. Othmar Burger. Herr Dr. Burger wird den UKJ Mistelbach Mustangs bei der Erfüllung der Pflichten unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts verantwortlich. Des Weiteren dient der Covid-Beauftragte als erste Ansprechperson für die Behörden.

a) Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

- Beim Betreten der Sporthalle Mistelbach gemäß §6 in geschlossenen Räumen ist ein Nasen-Mundschutz zu tragen. Für Personen, die keinen Nasen- Mund-Schutz bei sich haben, stellen wir als Veranstalter eine gewisse Menge an Nasen- Mund-Schutz Masken zur Verfügung.
- Im Eingangsbereich der Veranstaltung wird mit einem A1 Plakat auf die Sicherheits- und Verhaltensrichtlinien aufmerksam gemacht.
- Im Zuge des Kartenverkaufs im Eingangsbereich werden auch die datenschutzkonformen Kontaktdaten – auf freiwillige Basis – erfasst.
- Die Sitzplätze werden durch Ordner auf der Tribüne zugewiesen.
- Durch ein Einbahnsystem mit Beschilderung werden die notwendigen Abstandsregelungen zum Buffet gewährleistet.
- Für den Zugang zum Publikumsbereich werden, zwei Aufgänge verwendet. Durch Ordner wird sichergestellt, dass BesucherInnen möglichst zügig zu ihren Plätzen gelangen.
- Das Betreten und Verlassen der Sporthalle durch BesucherInnen erfolgt ausschließlich über den Haupteingang im Foyer (Bahnzeile 1a) und wird von einem Ordnungsdienst beaufsichtigt.

c) Sitzplätze

- Die Sitzplätze werden durch Ordner auf der Tribüne zugewiesen. Hier wird ein Abstand von mindestens 1m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, geachtet. Kann der 1m-Mindestabstand aufgrund der Anordnung der (zugewiesenen und gekennzeichneten) Sitzplätze nicht eingehalten, werden die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freigehalten.

- Das Tragen des Nasen-Mund-Schutz gilt nicht, während sich die BesucherInnen auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen befinden. Wird der 1m-Mindestabstand trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß §6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den Sitzplätzen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Hierfür wurden u.a. Hinweisschilder angefertigt.

2. Spezifische Hygienevorgaben

- Am Ein-/Ausgang, im Spiel- und Trainingsbereich stehen ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung. Da sich im Foyer-Bereich der Sporthalle Waschmöglichkeit befinden, wird die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife in den WC-Anlagen ersetzt.
- Die Ein- und Ausgangs-Türen im Foyer-Bereich werden möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen. Grundsätzlich wird auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen geachtet.
- Stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen, etc.) werden auch während der Veranstaltung gereinigt.

3. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen.

Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

Szenario A: Betroffene/r ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein/e Minderjährige/r betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffene/r ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.

- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 1m-Mindestabstands sowie die oben bereits beschriebenen Punkte.

5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

- Es wird sichergestellt, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.
- Alle Gläser werden im Geschirrspüler gereinigt.
- Die Sitzplätze werden so eingerichtet, dass zwischen den Besuchergruppen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Jeder Tisch wird nach Verlassen der Gäste einer Flächendesinfektion unterzogen.
- Beim Betreten des Buffets bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 1m einzuhalten bzw. ein Nasen-Mundschutz zu tragen.
- Personenströme werden durch ein Einbahnsystem geleitet.
- Das Personal ist mit einem Nasen-Mundschutz oder ähnliches ausgestattet

6. Allgemein geltende Punkte

- Abstandsregelung 1-Meter
- Regelmäßige Handhygiene
- Vor den Aufgängen zur Tribüne befinden sich Desinfektionsspender
- Das Personal ist mit einem Nasen-Mundschutz oder ähnliches ausgestattet
- Hinweisschilder erinnern an die bestehende Abstands-, Nasen-Mundschutz und Hygieneregelung

Die UKJ Mistelbach Mustangs nimmt sich vor, die Gäste auf die Einhaltung der oben angeführten Schutzmaßnahmen sowie auf die gebotene Eigenverantwortung laufend hinzuweisen und gleichzeitig um Verständnis und Akzeptanz für diese Einschränkungen zu ersuchen, denn die Vereinsdevise lautet: „Sicherheit geht vor!“